

11.03.02**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Uzu **Punkt ...** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten

Der federführende Agrarausschuss (A) und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a₀ - neu - (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) In Nummer 3 sind die Wörter

"Böcke vom 1. Mai bis 15. Oktober"

durch die Wörter

"Böcke vom 1. Mai bis 31. Januar"

zu ersetzen.'

Ausgeliefert am 12. MRZ. 2002

Begründung:

Seit Inkrafttreten des Preußischen Jagdgesetzes von 1934 wurde die Jagd auf Rehböcke auf die Zeit begrenzt, in der der Rehbock ein Gehörn trägt. Züchterische Überlegungen an Wildtierpopulationen haben damals zu dieser Begrenzung der Jagdzeit geführt. Die heutige Jagdzeit ist daher immer noch vom 1. Mai bis zum 15. Oktober begrenzt. Die wildbiologische Forschung hat die damaligen Überlegungen für den Wahlabschuss und der hiermit gewollten Trophäenverbesserung beim Rehwild widerlegt. In anderen Ländern wird der Rehbock seit jeher vorwiegend im Winter bejagt. Die Rehwildbestände haben durch Verbesserung der Ernährungssituation in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen und die Probleme für die Waldverjüngung verstärkt. Es besteht kein öffentliches Interesse, die Bockjagd auf den Sommer zu begrenzen. Die Ausdehnung der Bockjagd auf den Winter führt zu keiner zusätzlichen Beunruhigung der Reviere. Jagdberechtigte, insbesondere in Waldrevieren, hätten jedoch die Möglichkeit, in den Wintermonaten den Rehwildabschuss konzentrierter und effizienter durchzuführen, da bei den heute üblichen Ansitzdrückjagden eine oft schwierige schnelle Unterscheidung zwischen weiblichen und gehörnlosem männlichen Rehwild nicht mehr notwendig wäre.

Zusätzliche Kosten durch die Änderung entstehen nicht.

Im Jahre 1995 hat der Bundesrat bereits beschlossen, die Jagdzeit auf Rehböcke bis zum 31. Dezember auszudehnen. Der frühere BML ist dem Antrag der Länder damals leider nicht nachgekommen.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und g (§ 1 Abs. 1 Nr. 10, 11, 25)*

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) Die Nummern 10, 11, 13, 14, 27 und 28 werden gestrichen."

b) Buchstabe g ist wie folgt zu fassen:

'g) Die neue Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

"25. Silber-, Mantel-
und Heringsmöwen vom 1. Oktober bis 10. Februar" '

Begründung:

Durch die unter Buchstabe a vorgeschlagene Änderung werden neben den Jagdzeiten für Seehunde, Auer-, Birk- und Rackelhähne auch die Jagdzeiten für Hermeline und Mauswiesel sowie für Lach- und Sturmmöwen aufgehoben. Die Jagd auf diese Wildarten ist weder aus ökologischen Gründen notwendig, noch

* Beschlüsse zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a werden ggf. redaktionell zusammengefasst. Umnummerierungen als Folgeänderungen erfolgen in der Beschlussdrucksache.

findet eine vernünftige Nutzung statt. Nach heutigem Verständnis sollte die Jagd entweder dem naturverträglichen Management des gesamten Ökosystems dienen, bei dem umfassende Arten- und Biotopschutzbemühungen im Vordergrund stehen, oder auf die Nutzung der betreffenden Wildart abzielen.

U 3. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2*

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Nr. 11)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist vor der Angabe "13" die Angabe "11," einzufügen.

Begründung:

Die Art hat 1977 eine Jagdzeit erhalten, weil man damals noch davon ausging, dass sie als so genannter Jagdschädling die Bestände jagdlich nutzbarer Arten wie Feldhase, Fasan und Rebhuhn verringern würde. Heute weiß man, dass sich Mauswiesel hauptsächlich von Kleinsäugern, insbesondere Mäusen ernähren. Sie sind damit ein wichtiger Teil des Ökosystems unserer Kulturlandschaft. Die Bejagung des Mauswiesels ist deshalb aus ökologischen Gründen nicht mehr vertretbar.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 1 Nr. 17)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c sind die Wörter "Ringel- und Türkentauben" durch das Wort "Ringeltauben" zu ersetzen.

Begründung:

Die Türkentaube geht in vielen Teilen Deutschlands in ihrem Bestand besorgniserregend zurück. Obwohl die Gründe für den Rückgang der Art bisher nicht bekannt sind, sollte die Jagd auf die Türkentaube vorsorglich eingestellt werden. Da die Art hauptsächlich in geschlossenen Ortschaften vorkommt, ist sie ohnehin nur von geringer jagdlicher Bedeutung.

^{*)} Beschlüsse zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a werden ggf. redaktionell zusammengefasst. Umnummerierungen als Folgeänderungen erfolgen in der Beschlussdrucksache.

A 5. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und d₁- neu - (§ 1 Abs. 1 Nr. 19)*,Nr. 3 - neu - (§ 1 Abs. 4 - neu -)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a ist nach der Angabe "14" die Angabe ", 21" einzufügen.

bb) Nach Buchstabe d ist folgender Buchstabe d₁ einzufügen:

'd₁) Die neue Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

"19. Grau-, Bläss-, Saat-, Ringel-
und Kanadagänse vom 1. November bis 15. Januar" '

b) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

'3. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 19 darf zur Wildschadensverhütung die Jagd auf Grau-, Bläss-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse in der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober auf landwirtschaftlichen Flächen, die mit Raps, Wintergetreide oder Gartenbaupflanzen neu bestellt wurden, ausgeübt werden." '

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist die Angabe "25" durch die Angabe "24" zu ersetzen.

Begründung:

In den nördlichen und östlichen Ländern, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern, rasten die nordischen Gänse auf ihrem Zug in die Überwinterungsgebiete und verursachen durch ihr Auftreten in großen Scharen, insbesondere auf frisch gedrillten Raps- und Getreidesaaten als auch bei Gartenbaupflanzen, oft erhebliche Fraßschäden in der Landwirtschaft. Diese Schäden sind ab Mitte September bis Ende Oktober am größten, da die Saaten in dieser Zeit am empfindlichsten sind und die Gänse Schonzeit haben.

* Beschlüsse zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a werden ggf. redaktionell zusammengefasst. Umnummerierungen als Folgeänderungen erfolgen in der Beschlussdrucksache.

Durch die Möglichkeit, im vorgenannten Zeitraum auf besonders gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen zu Schaden gehende Gänse bejagen zu können, würden die Gänse von diesen Flächen abgehalten und auf solche Flächen umgelenkt, auf denen die Äsung problemlos möglich ist, wie z.B. abgeerntete Maisflächen oder speziell angelegte Äsungsflächen.

Im gleichen Zuge ist die August-Jagdzeit auf Graugänse aufzuheben, denn es muss noch mit einzelnen Spätbruten gerechnet werden, die Graugänse befinden sich noch in der Mauser. Letztlich dient diese Regelung der Vereinheitlichung der Jagdzeit auf Gänsearten.

Des weiteren werden durch die vorgeschlagene Regelung Belange der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht verletzt und die Analyse der Bestandsentwicklung der jagdbaren Gänse Eurasiens unter der Federführung von "Wetlands International" zeigt für den westeuropäischen Raum eine Bestandszunahme auf, so dass auch auf dieser Grundlage eine Bestandsgefährdung durch verändernde Jagdzeiten ausgeschlossen werden kann.

Hinzu kommt, dass jedes Land landesspezifische Regelungen, insbesondere im Interesse des Vogelschutzes und der örtlichen Jagdruhe, treffen kann. In Mecklenburg-Vorpommern wurden diesbezüglich die Schlafplätze der Gänse mit einem Jagdverbot belegt.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e (§ 1 Abs. 1 Nr. 22)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "Spieß-, Berg-," sind zu streichen.
- b) Die Wörter "Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten" sind durch die Wörter "Reiher- und Tafelenten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Spießente ist in Deutschland als Brutvogel außerordentlich selten. Die Zahl der rastenden Spießenten ist nur gering. Die nordischen Berg-, Samt- und Trauerenten überwintern fast ausschließlich auf dem offenen Meer und sind dort in besonderer Weise durch Gewässerverschmutzung bedroht.